

Am Ende des Depositenbuchs ist ein alphabetisches Namensverzeichnis mit Nachweisung der treffenden Blätterzahl zu führen und bei Patrimonialgerichten ein Duplikat des Depositenbuches anzulegen, damit ein Exemplar an Gerichtsstelle, das Andere bei dem Gerichtsverwalter aufbewahrt werde.

§. 10.

In dieses Buch ist jede auf ein Depositum bezügliche Einnahme, namentlich auch der Larwerth der Pretiosen und jede vorkommende Ausgabe sofort nach Abschluß des nach §. 6. aufzunehmenden Protocolls unter Angabe der einschlagenden Acten und der Blattzahl mit Tag, Jahr und Münzsorte von demjenigen Schlüsselhaber einzutragen, welcher das Protocoll zu führen hat. Die selben andern Schlüsselhaber haben für die richtige Führung dieses Depositenbuchs zu haften und darum auf jeder Seite der Einnahme und Ausgabe ihren Namenszug beizufügen.

§. 11.

Jedem, der etwas gerichtlich niedergelegt hat, ist ein Depositenschein, welcher das Wesentliche der §. 6. vorgeschriebenen Momente, sowie den Larwerth der Pretiosen enthalten muß, auszustellen, und nicht blos mit dem Gerichtssiegel, sondern auch mit der Unterschrift sämtlicher Schlüsselhaber zu versehen.

Ein Deponent, der sich mit einem Depositenschein begnügt, welcher nur von einem Schlüsselhaber unterzeichnet ist, hat auch nur gegen diesen Regressansprüche zu machen.

§. 12.

Die deponirten Gegenstände sind in der nämlichen Qualität aufzubewahren, in welcher sie dem Gerichte übergeben worden sind. Es darf daher eine Veräußerung, Verwendung oder Veränderung derselben ohne Zustimmung der Betheiligten nicht vorgenommen werden.

Eine Ausnahme tritt ein bei Gegenständen, welche bei längerer Aufbewahrung dem Verderben unterworfen sind, oder bei denen Gefahr auf dem Verzuge haftet. Ueber diese hat die Behörde, wenn die Zustimmung der Betheiligten nicht sofort beizubringen ist, auf zweck- und gefegmäßige Weise zu verfügen.

§. 13.

Den selbstständigen Interessenten bei einem Depositum, namentlich den Gläubigern bei einem Concourse, sowie den Vormündern und Curatoren solcher Personen, welche unter unwillkürlicher Curatel stehen, bleibt nachgelassen, deponirte Summen, welche nicht sofort zur